

715 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

27. 4. 1965

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1965, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (13. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, BGBl. Nr. 247/1959, BGBl. Nr. 297/1959, BGBl. Nr. 281/1960, BGBl. Nr. 164/1961, BGBl. Nr. 306/1961, BGBl. Nr. 89/1963, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 144/1963, BGBl. Nr. 312/1963, BGBl. Nr. 153/1964 und BGBl. Nr. /1965 wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 2 ist das Wort „Familienzulagen“ durch das Wort „Haushaltszulage“ zu ersetzen.

2. Die §§ 4 und 5 haben zu lauten:

„Haushaltszulage

§ 4. (1) Eine Haushaltszulage gebührt

1. im Ausmaß von 40 S dem verheirateten Beamten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegatte Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 4 lit. a erster Halbsatz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1959 übersteigen;

2. im Ausmaß von 150 S zuzüglich je 130 S für jedes unversorgte Kind,

- a) dem verheirateten Beamten, der nicht unter Z. 1 fällt,
- b) dem nicht verheirateten Beamten, wenn seinem Haushalt ein Kind angehört,
- c) dem Beamten, der verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen;

3. im Ausmaß von je 130 S dem Beamten für jedes unversorgte Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, für das er jedoch zu sorgen hat.

(2) Erfüllt der Beamte die Voraussetzungen mehrerer Punkte des Abs. 1, so gebührt ihm die höhere Haushaltszulage.

(3) Bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Haushaltszulage nach Abs. 1 ist ein Kind jeweils nur einmal zu berücksichtigen, und zwar bei dem Elternteil, dessen Haushalt das Kind angehört.

Eine Haushaltszulage gebührt insoweit nicht, als der Ehegatte eines Beamten oder der andere Elternteil eine der Haushaltszulage gleichartige, denselben Personenkreis berücksichtigende Leistung von einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechts erhält. Besteht ein Anspruch auf eine ein Kind berücksichtigende Leistung auch gegen einen anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechts, so gebührt dem Bundesbeamten die Haushaltszulage nach diesem Bundesgesetz nur, wenn das Kind seinem Haushalt angehört.

(4) Ein verheirateter Beamter weiblichen Geschlechtes hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 4 lit. a erster Halbsatz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1959 übersteigen; die Haushaltszulage im Ausmaß von 130 S gebührt jedoch für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat.

(5) Ein uneheliches Kind eines Beamten männlichen Geschlechtes oder ein Kind aus einer geschiedenen Ehe eines Beamten, das nicht dessen Haushalt angehört, ist nach Abs. 1 nur zu berücksichtigen, wenn der Beamte für dieses Kind eine monatliche Unterhaltsleistung mindestens in der Höhe des Betrages erbringt, der nach Abs. 1 auf ein Kind entfällt.

(6) Ein Kind im Sinne des Abs. 1 ist ein eigenes Kind des Beamten, das

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung einschließlich der Vorbereitung auf eine entsprechende Abschlußprüfung befindet, sofern dadurch seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht wird,
- c) das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(7) Einem Kind im Sinne des Abs. 6 kann auf Antrag des Beamten durch Verfügung der Dienstbehörde ein unversorgtes eigenes Kind gleichgestellt werden, das

- a) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich nach der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung während eines angemessenen Zeitraumes auf die Erwerbung eines akademischen Grades vorbereitet oder sich sonst einer erweiterten Berufsausbildung widmet,
- b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen,
- c) das 25. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Schul- oder Berufsausbildung, die Erwerbung eines akademischen Grades oder der Abschluß einer sonstigen erweiterten Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht oder durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert wurde, für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

Eine Verfügung gemäß lit. b bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen.

(8) Auf Antrag des Beamten kann durch Verfügung der Dienstbehörde ein unversorgtes, dem Haushalt des Beamten angehörendes und von ihm ganz oder teilweise erhaltenes Kind für die Gewährung der Haushaltszulage einem eigenen Kind gleichgestellt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen; eine solche Verfügung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen.

(9) Die Gleichstellung nach den Abs. 7 und 8 kann für die voraussichtliche Dauer der für die Gleichstellung maßgebenden Umstände befristet verfügt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die berücksichtigungswürdigen Gründe weggefallen sind.

(10) Dem Haushalt eines Beamten gehört ein Kind an, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder sich mit dessen Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im Inland oder Ausland aufhält.

(11) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind gilt als versorgt, wenn es weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 4 lit. a erster Halbsatz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1959 übersteigen.

(12) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt, wenn nicht Abs. 11 anzuwenden ist, als unversorgt; ein älteres Kind gilt als versorgt, wenn es

- a) Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 4 lit. a erster Halbsatz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1959 übersteigen,
- b) einen Freiplatz in einer Bildungs-, Erziehungs- oder Versorgungsanstalt hat und die Anstalt für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt oder
- c) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt.

(13) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie bei der Anwendung der Abs. 1 Z. 1, Abs. 4, Abs. 11 und Abs. 12 lit. a verhältnismäßig auf den längeren Zeitraum umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(14) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v. H. und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. des Mindestbetrages (Abs. 1 Z. 1, Abs. 4, Abs. 11 und Abs. 12 lit. a) zu veranschlagen.

(15) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde zu melden.

§ 5. (1) Einkünfte im Sinne des § 4 sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 steuerfrei sind.

(2) Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) Stipendien zur Förderung der Schul- oder Berufsausbildung,
- b) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- c) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, sowie nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 174/1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.“

3. Die Abs. 3 und 4 des § 6 haben zu lauten:

„(3) Hat der Beamte die Meldung nach § 4 Abs. 15 rechtzeitig erstattet, so gebührt die

715 der Beilagen

3

Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage schon ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten.

(4) Hat der Beamte die Meldung nach § 4 Abs. 15 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an.“

4. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 haben zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	1712	1855	1951	—	—
	2	1756	1920	2027	—	—
	3	1800	1985	2103	—	—
	4	1844	2050	2182	—	—
	5	1888	2115	2259	—	—
II	1	1976	2245	2430	2370	—
	2	2020	2316	2515	2488	—
	3	2064	2390	2600	2606	—
	4	2108	2464	2685	2730	—
	5	2152	2538	2776	—	—
	6	2196	2612	2867	—	—
III	1	2242	2686	2958	2978	3151
	2	2290	2760	3049	3102	3309
	3	2339	2838	3140	3226	3467
	4	2388	2916	3231	3350	—
	5	2437	2994	3322	3474	—
	6	2486	3072	—	—	—
	7	2535	3150	—	—	—
	8	2584	—	—	—	—
	9	2633	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	3228	4338	5564	6944	9536	13778
2	3413	4523	5778	7182	10065	14574
3	3598	4708	5992	7420	10594	15370
4	3783	4922	6230	7949	11390	16166
5	3968	5136	6468	8478	12186	16962
6	4153	5350	6706	9007	12982	17758
7	4338	5564	6944	9536	13778	—
8	4523	5778	7182	10065	14574	—
9	4708	5992	7420	10594	—	—

5. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Exekutivdienstzulage von 214 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des höheren Dienstes an Justizanstalten.“

6. Die Tabelle im § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
		P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6	P 7	P 8
		Schilling							
I	1	1953	1904	1855	1799	1755	1711	1667	1593
	2	2018	1969	1920	1843	1799	1755	1711	1626
	3	2083	2034	1985	1887	1843	1799	1755	1659
	4	2148	2099	2050	1931	1887	1843	1799	1692
	5	2213	2164	2115	1975	1931	1887	1843	1725
II	1	2351	2298	2245	2063	2019	1975	1931	1791
	2	2424	2371	2316	2107	2063	2019	1975	1824
	3	2497	2444	2390	2151	2107	2063	2019	1857
	4	2570	2517	2464	2195	2151	2107	2063	1890
	5	2643	2590	2538	2241	2195	2151	2107	1923
	6	2716	2663	2612	2288	2241	2195	2151	1956
III	1	2795	2736	2686	2337	2288	2241	2195	1989
	2	2874	2815	2760	2386	2337	2288	2241	2022
	3	2953	2894	2838	2435	2386	2337	2288	2055
	4	3032	2973	2916	2484	2435	2386	2337	2088
	5	3111	3052	2994	2533	2484	2435	2386	2121
	6	3190	3131	3072	2582	2533	2484	2435	2154
	7	3269	3210	3150	2631	2582	2533	2484	2187
	8	3348	3289	3228	2680	2631	2582	2533	2220
	9	3533	3474	3413	2729	2680	2631	2582	2254

7. § 41 hat zu lauten:

„Gehalt

§ 41. Der Gehalt des Richteramtsanwärters beträgt vor Ablegung der Richteramtsprüfung 3367 S, nach Ablegung dieser Prüfung 3438 S.“

8. Die Tabelle im § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	3837
2	4035
3	4233
4	4431
5	4629
6	4827
7	5025
8	5223
9	5421
10	5619
11	5817
12	6015
13	6213
14	6411
15	6609
16	6807

9. Der erste Satz des § 43 hat zu lauten:

„Dem Richter, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage von 331 S.“

2

4

715 der Beilagen

10. Die Tabelle im § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Standesgruppe	in der Dienstzulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
2	397	760	1190	—	—
3	1256	1587	2115	2644	3041
4	2115	2644	3305	4099	—
5	4363	6016	7734	—	—
6	8990	—	—	—	—
7	10577	—	—	—	—
8	12560	—	—	—	—

11. Die Tabelle im § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehalts- stufe	für		
	Hochschul- assistenten	a. o. Hoch- schul- professoren	o. Hochschul- professoren
	Schilling		
1	3241	6351	8464
2	3406	6615	8993
3	3571	6879	9522
4	3901	7143	10051
5	4232	7407	10580
6	4563	7671	11374
7	4894	7935	12168
8	5258	8464	12962
9	5622	8993	13756
10	5986	9522	14550
11	6350	10051	—
12	6714	—	—
13	7043	—	—
14	7372	—	—
15	7701	—	—
16	7867	—	—
17	8033	—	—
18	8199	—	—

12. § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für ordentliche Hochschulprofessoren 1587 S, für außerordentliche Hochschulprofessoren und für Hochschulassistenten 793 S.“

13. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1
	Schilling				
1	2005	2439	2558	2680	3174
2	2085	2563	2719	2845	3340
3	2165	2687	2880	3010	3506
4	2245	2811	3041	3175	3838
5	2329	3076	3373	3505	4135
6	2501	3241	3604	3736	4432
7	2624	3406	3835	3967	4729
8	2747	3571	4066	4198	5026
9	2870	3736	4297	4429	5323
10	2993	3901	4528	4660	5687
11	3116	4066	4759	4891	6051
12	3239	4231	4990	5122	6415
13	3399	4496	5289	5421	6779
14	3559	4761	5588	5720	7208
15	3719	5026	5887	6019	7637
16	3879	5291	6186	6318	8066
17	4039	5556	6485	6617	8495

14. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 760 S, der Verwendungsgruppe L 2 B 694 S, der Verwendungsgruppe L 2 HS 694 S, der Verwendungsgruppe L 2 V 397 S, der Verwendungsgruppe L 3 326 S.“

15. § 57 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstzulage beträgt:

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1454	1586	1718
II	1309	1428	1547
III	1163	1269	1375
IV	1018	1111	1204
V	873	952	1031

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 B und L 2 HS

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	661	727	793
II	542	595	648
III	436	476	516
IV	364	397	430
V	304	331	358

c) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 V

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Ge- haltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	516	569	622
II	436	476	516
III	364	397	430
IV	304	331	358
V	218	238	258

d) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Ge- haltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	436	476	516
II	324	357	390
III	304	331	358
IV	218	238	258
V	152	165	178
VI	106	119	132“

715 der Beilagen

5

16. § 58 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 159 S.“

17. § 58 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Dienstzulage beträgt
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 159 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 238 S,
ab der Gehaltsstufe 12 357 S.“

18. § 59 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die Abteilungsvorstände an Kunstakademien (Kunstakademiegesetz, BGBl. Nr. 168/1949) sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 529 S.“

19. Die Abs. 6 und 7 des § 59 haben zu lauten:

„(6) Klassenlehrern an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b anzuwenden ist 159 S,

b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 238 S,

c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 331 S.

(7) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 159 S.“

20. Die Abs. 1 und 3 des § 60 haben zu lauten:

„(1) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für

die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 159 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe.

(2) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 3 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen — auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen oder Sonderschulen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 106 S; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Lehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Dienstzulagenstufe bestimmt wird. Sie beträgt:

in der (den) Verwendungsgruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	631	801	971
L 2	509	631	753
L 3	340	425	510

21. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	S 4	S 3	S 2	S 1
	Schilling			
1	4494	5094	5424	7010
2	4660	5358	5688	7406
3	4826	5622	5952	7802
4	4992	5886	6216	8198
5	5158	6150	6480	8594
6	5489	6778	7108	9255
7	5820	7406	7736	9916
8	6151	8034	8364	10577
9	6482	8662	8992	11238

22. § 66 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt
in der Verwendungsgruppe S 1 992 S,
in der Verwendungsgruppe S 2 727 S,
in der Verwendungsgruppe S 3 595 S,
in der Verwendungsgruppe S 4 397 S.“

6

715 der Beilagen

23. Die Abs. 1 und 2 des § 72 haben zu lauten:

„(1) Der Gehalt der Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 beträgt:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	1885
	2	1960
	3	2035
	4	2110
	5	2185
II	1	2327
	2	2407
	3	2487
	4	2567
	5	2647
	6	2727
III	1	2825
	2	2923
	3	3021
	4	3119
	5	3217
	6	3315
IV	1	3413
	2	3598
	3	3783
	4	3968

Im übrigen gelten für den Gehalt der Wachebeamten die Bestimmungen des Abschnittes II mit der Abweichung, daß die Verwendungsgruppe W 2 der Verwendungsgruppe C und die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 die Dienstklassen II bis VIII in Betracht kommen.

(2) § 29 Abs. 1 und 4 gilt auch für Wachebeamte.“

24. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt in den Dienstklassen I bis V eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulage. Die Dienstzulage wird durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe, in der Verwendungsgruppe W 2 durch die tatsächliche Dienstzeit in der Dienststufe bestimmt; die Zeit als zeitverpflichteter Soldat und als Vertragsbediensteter des Wachdienstes ist in der Verwendungsgruppe W 3 der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden. Die Dienstzulage beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 65 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit Jahre	Dienstzulage
	Schilling
—	100
10	130
16	185
22	240
30	295

in der Verwendungsgruppe W 2				
in der Dienstzulagenstufe	Dienstzeit Jahre	in der Dienststufe		
		1	2	3
		Schilling		
1	—	267	407	599
2	4	407	503	717

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	Dienstzeit Jahre	Dienstzulage
		Schilling
II	—	225
	2	270
III	8	315
	—	360
IV V	—	360

25. An die Stelle der Abs. 3 und 4 des § 73 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Für die Anwendung der Bestimmungen des § 33 Abs. 4 gilt die Dienstzulage eines Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 in der Dienstklasse V als Gehaltsbestandteil.“

26. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	160
W 2	187
W 1	214

27. § 76 hat zu lauten:

„Dienstzulagen

§ 76. (1) Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 gebührt in den Dienstklassen II

715 der Beilagen

7

bis V eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulage. Die Dienstzulage wird durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe H 2 bestimmt. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden. Die Dienstzulage beträgt:

in den Dienstklassen	Dienstzeit Jahre	Dienstzulage
		Schilling
II	—	225
	4	270
III	10	315
	—	360

(2) Für die Anwendung der Bestimmungen des § 33 Abs. 4 gilt die Dienstzulage des Berufsoffiziers der Verwendungsgruppe H 2 in der Dienstklasse V als Gehaltsbestandteil.“

28. § 77 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Berufsoffizier gebührt

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Truppendienstzulage von 214 S.“

29. § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Gehalt des zeitverpflichteten Soldaten wird durch die Verwendungsgruppe, Dienststufe und Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
	Schilling						
1	1738	1818	1858	1898	2010	—	—
2	1760	1840	1880	1920	2045	2085	2125
3	1782	1862	1902	1942	2080	2120	2160
4	1804	1884	1924	1964	2115	2155	2195
5	1826	1906	1946	1986	2150	2190	2230“

30. § 79 a hat zu lauten:

„Truppenverwendungszulage

§ 79 a. Dem zeitverpflichteten Soldaten gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem

Dienst verwendet werden kann, eine Truppenverwendungszulage. Sie beträgt

in der Verwendungsgruppe H 4 107 S,
in der Verwendungsgruppe H 3 128 S.“

31. § 84 entfällt.

32. § 85 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4 erhöht sich für Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3 mit der Lehrbefähigung für den Fremdsprachunterricht an Volks- und Hauptschulen um 99 S.“

33. § 86 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachbeamte und Berufsoffiziere

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III	in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
			10	9	7
	Schilling		Schilling		
10	2682	IV	4922	—	—
11	2731	V	6230	—	—
		VI	7949	—	—
3 und 4	in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV	VII	11390	—	—
		VIII	—	15370	—
		IX	—	—	18554

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III							
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6	P 7	P 8
	Schilling							
10	3718	3659	3598	2778	2729	2680	2631	2288
11	3903	3844	3783	2827	2778	2729	2680	2322

c) Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte

Die Gehaltsstufe	in der Stadesgruppe 1	in den Stadesgruppen	
		2	3 bis 8
	Schilling	in der letzten Dienstzulagenstufe	
		Schilling	
17	7005		
18	7203	17	7338
			7602

d) Hochschullehrer

Die Gehaltsstufe	Hochschulassistenten	Die Gehaltsstufe	a. o. Hochschulprofessoren	Die Gehaltsstufe	o. Hochschulprofessoren
	Schilling		Schilling		Schilling
19	8726	12	10570	11	15344

e) Lehrer

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1
	Schilling				
18	4199	5768	6721	6852	9023
19	4359	5980	6958	7090	9552

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	S 4	S 3	S 2	S 1
	Schilling			
10	6717	9190	9521	12031

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.“

Artikel II

(1) Kinder, für die der Beamte bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Kinderzulage bezogen hat, sind bei der Bemessung der Haushaltszulage nach § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes zu berücksichtigen, ohne daß es einer weiteren Verfügung bedarf.

(2) Wäre mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Person bei der Bemessung der Haushaltszulage außer Betracht zu lassen, für die nach den bisher geltenden Bestimmungen die entsprechende Familienzulage verblieben wäre, so ist die Haushaltszulage bis zu dem Zeitpunkt unter Berücksichtigung dieser Person zu bemessen, in dem die entsprechende Familienzulage nach den bisher geltenden Bestimmungen einzustellen wäre.

Artikel III

(1) Die bezugsrechtliche Stellung (Gehalt und allfällige Dienstzulage) der Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 und Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf einem Dienstposten der Dienstklasse V oder VI befinden, ist mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes so neu festzusetzen, als ob die Bestimmungen des Art. I Z. 25 und 27 schon im Zeitpunkt der Ernennung

auf einen Dienstposten der Dienstklasse V gegolten hätte.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes sind die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 wie folgt in das im Art. I Z. 23 vorgesehene Gehaltsschema überzuleiten:

bisherige bezugsrechtliche Stellung		neue bezugsrechtliche Stellung	
Dienstklasse	Gehaltsstufe	Dienstklasse	Gehaltsstufe
I	1	I	1
	2		2
	3		3
	4		4
	5		5
II	1	II	1
	2		2
	3		3
	4		4
	5		5
	6		6
III	1	III	1
	2		2
	3		3
	4		4
	5		5
	6		6
	7	1	
IV	1	IV	2
	2		3
	2*)		4
	2**)		4***)

*) Mit Dienstalterszulage nach § 29 Abs. 3 erster Satz erster Halbsatz des Gehaltsgesetzes 1956.

***) Mit Dienstalterszulage nach § 29 Abs. 3 erster Satz zweiter Halbsatz des Gehaltsgesetzes 1956.

****) Mit Dienstalterszulage.

Artikel IV

Für die Bemessung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nicht mehr dem Dienststand angehören, tritt die Bestimmung des § 72 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 23 am 1. Jänner 1966 in Kraft. Bis dahin richtet sich der für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungs genüsse maßgebende Gehalt dieser Beamtengruppe nach den Gehaltsansätzen der Verwendungsgruppe D der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Artikel V

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit Ausnahme des Art. IV am 1. Juni 1956 in Kraft.

Artikel VI

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Erläuternde Bemerkungen

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben zu Jahresbeginn die Forderung erhoben, die Bezüge der öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1965 um 8 v. H., mindestens aber um 160 S, und die Haushaltszulage für jede Kinderzulage, die der Beamte erhält, um 20 S zu erhöhen.

Die Verhandlungen haben sich sehr schwierig gestaltet, weil im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1965 Mittel für eine Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten nicht vorgesehen sind. Bei den Verhandlungen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes standen daher für die Mitglieder des Verhandlungskomitees der Gebietskörperschaften vor allem Bedeckungsfragen und gesamtwirtschaftliche Erwägungen im Vordergrund. Nach langwierigen Verhandlungen wurde ein Ergebnis erzielt, das bis an die Grenze dessen geht, was die Bundesregierung dem Hohen Haus als budgetär noch vertretbar vorschlagen kann.

Nach diesem Verhandlungsergebnis sollen die Bezüge der öffentlich Bediensteten ab 1. Juni 1965 um 7 v. H., mindestens aber um 150 S, und der für die Kinder gedachte Teil der Haushaltszulage um 30 S pro Kind erhöht werden.

Die Regelung für die Vertragsbediensteten des Bundes ist in der Regierungsvorlage einer 9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle enthalten, die dem Hohen Haus gleichzeitig zugegangen ist.

Die Bedeckungsfrage für die Erhöhung der Bezüge aller Bundesbediensteten hat das Hohe Haus durch das 4. Budgetüberschreitungsgesetz bereits gelöst.

Die Bezugsregelung soll zum Anlaß genommen werden, die Bestimmungen über die Familienzulagen neu zu gestalten und den Gehalt der eingeteilten Wachebeamten günstiger als bisher festzusetzen.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes der 13. Gehaltsgesetz-Novelle bemerkt:

Zu Artikel I Z. 1:

Nach der neuen Fassung der §§ 4 und 5 wird es in Zukunft nur mehr eine einheitliche „Haus-

haltszulage“ geben, so daß auch im § 3 Abs. 2 der bisherige Ausdruck „Familienzulagen“ entsprechend zu ändern ist.

Zu Artikel I Z. 2:

Hinsichtlich der Haushaltszulage gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 tritt nur insofern gegenüber dem bisherigen Zustand eine Änderung ein, als die Grenze für die Einkünfte der Ehegattin nach dem Mindestsatz für die Höhe des Ruhegenusses gemäß § 4 lit. a erster Halbsatz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1959 festgesetzt wird. Dieser Mindestsatz beträgt nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 6/1965 ab 1. Juli 1965 910 S; beim Vergleich des Einkommens mit diesem Betrag ist im Sinne der bisherigen Praxis das Werbungskostenpauschale von 273 S monatlich vom Einkommen abzuziehen.

Hinsichtlich der im Abs. 1 Z. 2 und 3 geregelten Haushaltszulage ist festzuhalten, daß es sich stets um eine Haushaltszulage handelt, deren Höhe je nach der Zahl der zu berücksichtigenden Familienangehörigen sich ändert. Durch Z. 2 lit. b wird nun auch der nicht verheirateten Beamtin, deren Haushalt ein Kind angehört, eine Haushaltszulage im Sinne der bisherigen Regelung gewährt.

Durch Abs. 3 soll nicht entschieden werden, welche Ansprüche allenfalls gegenüber einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechts bestehen, sondern nur, unter welchen Voraussetzungen die Haushaltszulage des Bundesbeamten wegen gleichartiger Leistungen eines anderen Rechtsträgers aus demselben Anlaßfall gekürzt oder eingestellt werden.

Im Abs. 4 wird die bisherige Regelung grundsätzlich beibehalten jedoch der für den Anspruch eines verheirateten Beamten weiblichen Geschlechtes maßgebliche Höchstbetrag der Einkünfte des Ehegatten auf den bereits zu Abs. 1 besprochenen Betrag erhöht.

In den Abs. 6 bis 8 wird der Begriff des für die Berechnung der Haushaltszulage zu berücksichtigenden Kindes näher abgegrenzt. Während es sich im Abs. 6 um Regelfälle handelt, die ohne weiteres durch eine zwingende Rechtsvorschrift geregelt werden können, handelt es sich

in Abs. 7 und 8 um Ausnahmefälle einerseits im Sinne der Ausdehnung des Höchstalters (Abs. 7) andererseits im Sinne der Gleichstellung von nicht eigenen Kindern des Beamten mit eigenen Kindern. Da es in diesen Fällen sehr schwierig wäre alle in Betracht kommenden Umstände im Gesetz selbst aufzuzählen, sieht der Entwurf Ermessensentscheidungen vor. Soweit die Entscheidung in erster Linie von dem Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe abhängig ist (Abs. 7 lit. b und Abs. 8), ist eine Mitwirkung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehen, um bei der Handhabung des Ermessens ein möglichst gleichmäßiges Vorgehen aller Ressorts herbeizuführen.

Die Bestimmungen über die Versorgtheit eines Kindes (§ 4 Abs. 11 bis 14 und § 5) gehen von der Annahme aus, daß ein Kind im allgemeinen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unversorgt ist. Nach Überschreitung dieser Altersgrenze kommt es für die Beurteilung der Versorgtheit darauf an, ob seine monatlichen Einkünfte den bereits eingangs beschriebenen Mindestsatz übersteigen. Der Begriff dieser Einkünfte entspricht dem Einkommensteuergesetz, allerdings erweitert um die im § 5 Abs. 2 angeführten Zuwendungen.

Zu Artikel I Z. 3:

Die Änderungen der Abs. 3 und 4 des § 6 dienen lediglich der Anpassung an die Neufassung der §§ 4 und 5.

Zu Artikel I Z. 4 bis Z. 33:

Durch diese Bestimmungen wird der Gehalt der Beamten der einzelnen Besoldungsgruppen um 7 v. H., mindestens aber um 150 S erhöht.

Die gesetzlich geregelten Zulagen werden um 7 v. H. erhöht und auf volle Schillingbeträge auf- beziehungsweise abgerundet.

Durch die Neuregelung des Gehaltes der eingeteilten Wachebeamten soll der Besonderheit der Tätigkeit der eingeteilten Wachebeamten auch auf dem Gehaltssektor Rechnung getragen werden, nachdem die Dienstzulagen und die Wachdienstzulagen der eingeteilten Wachebeamten schon durch die 11. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 153/1964, stärker als die anderen Bezugsbestandteile erhöht wurden. Beispielsweise sei erwähnt, daß der Anfangsbezug eines ledigen eingeteilten Wachebeamten, der ohne anrechenbare Vordienstzeiten in den Wachdienst eintritt, abgesehen von der Wachdienstzulage (160 S monatlich) und den Nebengebühren künftig monatlich brutto 1950 S betragen wird. Es ist zu hoffen, daß mit der Neuregelung ein erhöhter Anreiz für den Eintritt in den Dienst eines Wachekörpers geschaffen wird.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel enthält Übergangsbestimmungen bezüglich der Neuregelung der Familienzulagen.

Zu Artikel III und IV:

In diesen Bestimmungen wird die Überleitung der eingeteilten Wachebeamten aus dem bisherigen in das neue Gehaltsschema und die Anwendung dieses Gehaltsschemas auf Wachebeamte des Ruhestandes geregelt.

Zu Artikel V:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.